



**- FINANZORDNUNG -**

**vom 27.08.2025**

# SV Ballenberg e.V.

- Finanzordnung -

---

## Inhaltsverzeichnis

1 GRUNDSÄTZE WIRTSCHAFTLICHKEIT UND SPARSAMKEIT.....	3
2 JAHRESABSCHLUSS UND BUCHFÜHRUNG.....	3
3 VERWALTUNG DER FINANZMITTEL UND ZAHLUNGSVERKEHR.....	3
4 ERHEBUNG UND VERWENDUNG DER FINANZMITTEL.....	3
5 EINGEHEN VON VERBINDLICHKEITEN UND RECHTSGESCHÄFTEN.....	4
6 SPENDEN UND ANDERE ZUWENDUNGEN.....	4

# SV Ballenberg e.V.

- Finanzordnung -

---

## 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.

## 2 Jahresabschluss und Buchführung

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 19 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- 3) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung vom geschäftsführenden Vorstand gemäß § 13 Abs. 1 Nr. a) der Satzung unterschrieben und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- 4) Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

## 3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Vereinshauptkasse und Vereinsbankkonten.
- 3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.

## 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Alle Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren erhoben und einmal jährlich eingezogen.
- 3) Bei Eintritt eines Neumitglieds in den Verein wird der Beitrag anteilig vom Eintrittsmonat in 12-  
tel erhoben.
- 4) Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag nicht zurückerstattet, auch eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.
- 5) Bei Erreichen des 18. Lebensjahres eines Mitglieds erfolgt ab dem 01.01. des Folgejahres eine Beitragsanpassung als Erwachsenenbeitrag.
- 6) Werbeverträge für Bandenwerbung oder sonstige Werbung sind nur über den Hauptverein und die Vorstandschaft abzuschließen. Abteilungen sind nicht berechtigt, Werbeverträge einzugehen.

# SV Ballenberg e.V.

## - Finanzordnung -

---

- 7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

## **5 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften**

- 1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bzw. Tätigen von Ausgaben regeln §13 Abs. 3 und 4. der Vereinssatzung
- 2) Ausgaben, welche die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigen, können von jedem einzelnen geschäftsführenden Vorstand je Geschäftsvorfall getätigt werden.
- 3) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 4) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## **6 Spenden und andere Zuwendungen**

- 1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
- 3) Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamtverein zu. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

---

Diese Ordnung wurde in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 27.08.2025 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in der Niederschrift zur Sitzung protokolliert.  
Die Ordnung tritt mit Eintragung der Neufassung der Vereinssatzung ins Vereinsregister in Kraft.

Ravenstein-Ballenberg, den 27.08.2025

---

1. Vorsitzender (F.Nuber)

---

Schriftführer (T.Schoch)